

ÜBERZEUGEND: Ihre Direktversicherung

Vereinbarung über die Umwandlung von Arbeitsentgelt in Versicherungsschutz nach § 3 Nr. 63 EStG (Anlage 2)

Zwischen

_____ Arbeitgeber

und Herrn/Frau _____
 Mitarbeiter(in) Personalnummer Konzerneintritt

wird in Abänderung des Dienstvertrages mit sofortiger Wirkung folgendes vereinbart:

1. Der Anspruch des Mitarbeiters¹ auf Arbeitsentgelt wird in Höhe eines Betrages² von

- a) bei außertariflichen Mitarbeitern: jährlich _____ EUR
- b) bei tariflichen Mitarbeitern: jährlich _____ EUR zuzüglich der Fresenius-Förderung
(Eigenbeitrag gem. Vorschlag)
 für Tarifmitarbeiter von jährlich _____ EUR³ - als
(Fresenius-Förderung gem. Vorschlag)
Gesamtbetrag von jährlich _____ EUR

und/oder

c) bei außertariflichen / tariflichen Mitarbeitern: jährlich _____ EUR (Aufstockungsbetrag)⁴

zahlbar jeweils zum 01.12., erstmals zum **01.12.2021**, in einen Anspruch auf Versicherungsschutz in Form von Beiträgen zu einer Direktversicherung im Sinne des § 1b Abs. 2 Satz 1 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) umgewandelt (Entgeltumwandlung).

Die Anlage „Beantragung einer Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG“ ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Änderungen der Anlage bedürfen der Schriftform.

Der Arbeitgeber wird diese Beiträge zu der Direktversicherung - einschließlich einer möglichen Fresenius-Förderung gemäß b) - so lange zahlen, wie der Mitarbeiter einen Anspruch auf umwandlungsfähiges Arbeitsentgelt hat. Die Beitragszahlungspflicht des Arbeitgebers entfällt insbesondere auch dann, wenn das Dienstverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fortbesteht (z. B. während der Elternzeit oder nach Beendigung der Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfall). Zur Aufrechterhaltung des vollen Versicherungsschutzes kann der Mitarbeiter in diesem Fall die Versicherungsbeiträge - grundsätzlich über den Arbeitgeber - aus privaten Mitteln zahlen; anderenfalls wird die Versicherung beitragsfrei gestellt.

- 1) Für Mitarbeiter der Vivonic GmbH gilt grundsätzlich Absatz 1b). Die Fresenius-Förderung wird analog den Regelungen von § 19 des Tarifvertrages über Einmalzahlungen und Altersvorsorge, abgeschlossen zwischen dem Bundesarbeitgeberverband Chemie e.V. und der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie, in der jeweils gültigen Fassung ermittelt.
- 2) Beiträge des Arbeitgebers für eine Direktversicherung sind beim Arbeitnehmer einkommensteuerfrei und sozialversicherungsfrei, wenn sie im Rahmen eines ersten Dienstverhältnisses (grundsätzlich: Steuerklasse I - V) gezahlt werden und soweit sie im Kalenderjahr insgesamt 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung für die alten Bundesländer nicht übersteigen. Die Entgeltumwandlung führt zu einer reduzierten Bemessungsgrundlage für die Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung (bei Renten-, Kranken-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung) und ggf. anderen Sozialleistungen (z. B. des Elterngeldes). Dadurch kann es später zu entsprechend geringeren Leistungen aus diesen Systemen kommen. Liegt eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung (oder einer privaten Krankenversicherung) vor, kann eine Entgeltumwandlung dazu führen, dass wieder eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung eintritt.
- 3) Die Chemie-Förderung gemäß § 19 des Tarifvertrages richtet sich nach der Höhe der jeweiligen Entgeltumwandlung und wird von Fresenius als Zuschuss in die Direktversicherung investiert.
- 4) Der Aufstockungsbetrag (gem. Gesamtbetriebsvereinbarung max. 1.800 EUR jährlich) kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn zuvor 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung für die alten Bundesländer (siehe Fußnote 2) ausgeschöpft wurden. Für den Aufstockungsbetrag besteht keine Beitragsfreiheit zur Sozialversicherung. Der Höchstbeitrag verringert sich um die Zuwendungen, auf die im selben Kalenderjahr die Lohnsteuerpauschalierung nach § 40b EStG (alte Fassung) angewendet wird.

Hiermit wird vereinbart, dass sich bei einem Wegfall der Förderung der Umwandlungsbetrag gemäß Ziffer 1 b) automatisch um den entfallenen Förderungsbetrag erhöht, ohne dass eine Anpassung dieser Vereinbarung erforderlich ist. Die erforderlichen Mittel können gemäß Ziffer 1 aus allen umwandlungsfähigen Gehaltsteilen erbracht werden, auf die der Mitarbeiter Anspruch hat. Der Mitarbeiter kann dieser Regelung ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Förderung durch schriftliche Mitteilung widersprechen. Der Arbeitgeber wird dann den jährlichen Beitrag zur Direktversicherung, gekürzt um den Förderungsbetrag, auf den vereinbarten Entgeltumwandlungsbetrag herabsetzen. Über die Änderung der Direktversicherung, einhergehend mit der Minderung der zukünftigen Rentenleistung bzw. dem Garantiekapital, erhält der Mitarbeiter einen Nachtrag zur Police.

- Die Parteien sind sich darüber einig, dass mit der Fresenius-Förderung nach vorstehender Ziffer 1. auch etwaige Ansprüche nach § 1a Abs. 1a BetrAVG erfüllt werden sollen. In jedem Fall sind Doppelansprüche auf einerseits die Fresenius-Förderung nach vorstehender Ziffer 1. und andererseits den gesetzlichen Zuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG ausgeschlossen. Sollten daher wider Erwarten zusätzliche Ansprüche nach § 1a Abs. 1a BetrAVG bestehen, werden diese auf die Fresenius-Förderung nach vorstehender Ziffer 1. angerechnet.

Etwaige Zuschüsse gem. §1a Abs. 1a BetrAVG, die nicht bereits durch die Fresenius-Förderung abgegolten sind, werden in eine zusätzliche Direktversicherung eingezahlt, die eigens zu diesem Zweck bei der Allianz Lebensversicherungs-AG abgeschlossen wird. Der Arbeitnehmer erhält hierzu regelmäßig eine gesonderte Information.

- Für Gehaltserhöhungen sowie für die Bemessung gehaltsabhängiger Leistungen (z. B. Jahresabschlussleistung, Jubiläumsgeld, Pensionsanspruch, Zuschläge) bleibt das ursprünglich vereinbarte Arbeitsentgelt ohne Berücksichtigung der Entgeltumwandlung gemäß Ziffer 1 maßgebend.
- Sollten sich die bei Abschluss dieser Vereinbarung maßgebenden Verhältnisse nachhaltig ändern, so kann die Vereinbarung von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten für die Zukunft gekündigt werden. Soweit der Mitarbeiter nach Wirksamkeit der Kündigung nicht die Zahlung der Versicherungsbeiträge übernimmt und die Vertragsparteien auch keine anderweitige Regelung treffen, wird die Versicherung beitragsfrei gestellt.
- Die Direktversicherung wird durch den Arbeitgeber auf das Leben des Mitarbeiters bei der **Allianz Lebensversicherungs-AG** abgeschlossen. Das Versicherungsverhältnis unterliegt den Bestimmungen des Versicherungsvertrages einschließlich der zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen sowie eventuell ergänzender Regelungen des Gruppenvertrages, sofern ein solcher abgeschlossen worden ist. Nähere Einzelheiten über die Versicherungsleistung und die Beitragszahlung enthalten die Versicherungszusage und die Versicherungsbescheinigung, die der Arbeitgeber dem Mitarbeiter nach Abschluss der Direktversicherung aushändigt.
- Scheidet der Mitarbeiter vor Eintritt des Versicherungsfalls beim Arbeitgeber aus, so teilt der Arbeitgeber das Ausscheiden unverzüglich der Allianz Lebensversicherungs-AG mit. Die Versicherungsnehmer-Stellung wird zum Zeitpunkt des Ausscheidens, spätestens zum nächsten Beitragszahlungstermin, auf den Mitarbeiter übertragen. Dieser kann die Versicherung als Einzelversicherung weiterführen. Die Ansprüche des ausgeschiedenen Mitarbeiters werden begrenzt auf das Versorgungskapital, das aus der Summe der während der Dienstzugehörigkeit geleisteten Beiträge erwächst, soweit diese nicht rechnungsmäßig für einen biometrischen Risikoausgleich verbraucht wurden (§ 2 Abs. 6 BetrAVG).
- Eine Abtretung, Verpfändung oder Beleihung des unwiderruflichen Bezugsrechts ist ausgeschlossen.
- Eine zwischen den Vertragsparteien bereits bestehende Versorgungsregelung bleibt von dieser Vereinbarung unberührt. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In diesem Fall werden die Parteien eine Regelung treffen, die dem wirtschaftlich Gewolltem gleich oder möglichst nahe kommt.

Ort/Datum

Unterschrift Arbeitgeber

Ort/Datum

Unterschrift Mitarbeiter(in)

Wichtige Hinweise

Der Mitarbeiter bestätigt mit seiner Unterschrift ferner, dass er die auf der folgenden Seite angeführten Punkte zur Kenntnis genommen hat:

- Bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages – etwa im Rahmen eines Arbeitgeberwechsels – oder einer Beitragsfreistellung kann es dazu kommen, dass kein oder nur ein unter den eingezahlten Versicherungsbeiträgen vorhandener Versicherungswert existiert. Dies hängt damit zusammen, dass Abschlusskosten anfallen, die entsprechend den Regelungen des VVG rätierlich auf mindestens die ersten fünf Jahre verteilt werden und bei Kündigung (§§ 168, 169 VVG) bzw. bei Beitragsfreistellung (§ 165 VVG) ggf. noch ein angemessener Stornoabzug erfolgt.
- Wird die Versicherung beitragsfrei gestellt (z.B. in entgeltlosen Dienstzeiten oder im Falle privater Fortführung), vermindern sich die Versicherungsleistungen nach Maßgabe des Versicherungsvertrages; der Versicherungsschutz kann bei Risikoabsicherungen (z.B. Absicherung von Berufsunfähigkeit) ggf. ganz entfallen.
- Seit 01.01.2004 haben Rentner, die in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) pflichtversichert sind, für sämtliche Kapital- und Rentenleistungen aus der betrieblichen Altersversorgung den **vollen** allgemeinen Beitragssatz ihrer Krankenkasse allein zu zahlen. Bei einer Kapitaleistung gilt dabei 1/120tel des Kapitalbetrages für maximal 10 Jahre als beitragspflichtige monatliche Einnahme. Für freiwillig in der GKV versicherte Rentner gelten diese Regelungen ebenso, Besonderheiten sind insoweit nicht zu berücksichtigen. Entsprechend der Versicherung in der KVdR sind von den Rentnern die Beiträge zur gesetzlichen Pflegekasse allein zu tragen.
- Bei Ausscheiden aus dem Fresenius-Konzern entfallen die im Rahmen des Gruppenvertrages vereinbarten Vergünstigungen. Die Versicherung kann zu Einzelkonditionen fortgesetzt werden. Nicht möglich ist es nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 2 Abs. 2 BetrAVG), beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis den Vertrag aufzulösen oder in sonstiger Weise über die Werte wirtschaftlich zu verfügen.